



Einladung

zur

Einwohner-Gemeindeversammlung

vom 20. Juni 2011

mit Berichten und Anträgen



Einladung zur Einwohner-Gemeindeversammlung

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sie sind freundlich eingeladen, an der Einwohner-Gemeindeversammlung von

Montag, 20. Juni 2011, 20.00 Uhr, im Saal zum Wilden Mann

teilzunehmen.

Traktanden

1. **Protokoll**

Verlesen der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 5. April 2011

2. **Rechnung 2010 der Einwohnergemeinde Frenkendorf**

Genehmigung

3. **Reglement Gemeindegasse – Geschäftsprüfungskommission**

Genehmigung

4. **Übernahme Liegenschaften Sekundarschule durch den Kanton Basel-Landschaft**

Information und Kenntnisnahme Eigentumsübertragung

5. **Neugestaltung Sportanlagen Kittler (Kunstrasen)**

Projekt- und Kreditgenehmigung CHF 2'250'000.00

6. **Amtsbericht 2010/2011 der Geschäftsprüfungskommission**

Kenntnisnahme

7. **Verschiedenes**

Die Berichte und Anträge des Gemeinderates liegen für Sie ab Freitag, 20. Mai 2011, im **Gemeindezentrum Bächliacker** (Bächliackerstrasse 2) zum Abholen bereit. Selbstverständlich können Sie die Unterlagen auch telefonisch bestellen.

Die Einwohner-Gemeindeversammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen.

Bereits mit dem vollendeten 18. Altersjahr sind Schweizerbürgerinnen und -bürger berechtigt, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und mitzustimmen.

Frenkendorf, 16. Mai 2011

Der Gemeinderat

2. Rechnung 2010 der Einwohnergemeinde Frenkendorf

Genehmigung

Laufende Rechnung

Die Rechnung 2010 schliesst bei einem Ertrag von CHF 23'363'061.08 und einem Aufwand von CHF 22'579'104.08 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 783'957.00 ab.

Gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 66'483.00 schliesst die Rechnung rund CHF 850'440.00 besser ab. Die Rechnung zeigt, dass diverse Aufwandarten unter den Budgetprognosen abgeschlossen haben. Die Budgetkredite in den Aufwandarten Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen und Entschädigungen an Gemeinwesen wurden insgesamt um CHF 640'675.00 unterschritten. Die Aufwandarten Personalaufwand, Eigene Beiträge und Einlagen in Sonderfinanzierungen wurden insgesamt um CHF 780'832.47 überschritten. Ausserordentliche Abschreibungen konnten in der Spezialfinanzierung Gemeinschaftsantennenanlage aufgrund der erhaltenen Benützungsgebühren vorgenommen werden. Hingegen erfüllten sich die Erwartungen auf der Ertragsseite im Bereiche der Steuererträge aufgrund zu optimistischer Budgetierung wiederum nicht. Der Steuerertrag schliesst mit CHF 921'422.10 markant unter den Erwartungen. Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich die Steuererträge um CHF 182'310.00. Details entnehmen Sie bitte aus den allgemeinen Bemerkungen zur Jahresrechnung bzw. aus dem Bericht des Gemeinderates oder aus den Erläuterungen zur Laufenden Rechnung.

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierung **Gemeinschaftsantenne** schliesst mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 2'985.70 ab. Es konnten wegen den erhaltenen Benützungsgebühren zusätzliche, nicht budgetierte Abschreibungen von CHF 12'000.00 getätigt werden.

Die Spezialfinanzierung **Wasserversorgung** zeigt einen markanten Ertragsüberschuss von CHF 344'309.90 und schliesst somit um CHF 343'009.90 besser ab als budgetiert. Gründe dafür sind Minderaufwendungen beim baulichen Unterhalt (weniger Rohrbrüche als in den Vorjahren), den Auslagen für Energiekosten und dem gegenüber dem Voranschlag geringeren Abschreibungsaufwand.

Die Spezialfinanzierung **Abwasserbeseitigung** zeigt einen Mehrertrag von CHF 166'513.45. Im Budget wurde mit einem Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 125'200.00 gerechnet.

Die Spezialfinanzierung **Abfallbeseitigung** schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 44'905.47 ab. Sie weist somit einen um CHF 8'144.53 schlechteren Abschluss vor als budgetiert.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung zeigt bei Ausgaben von CHF 2'404'570.80 und Einnahmen von CHF 868'734.75 eine Zunahme der Nettoinvestitionen von CHF 1'535'836.05. Die Nettoinvestitionen sind im Vergleich zum Budget um CHF 255'163.95 tiefer als geplant. Verzögerungen bei der Erschliessung des neuen Baugebietes Nübrig-Risch führten zu diesem Ergebnis.

Finanzierung

Die Rechnung zeigt einen Finanzierungsüberschuss von CHF 267'959.00 und ist somit um CHF 946'842.00 besser als geplant. Hierbei wurden die Jahresergebnisse der einzelnen Spezialfinanzierungen nicht berücksichtigt.

In Zahlen			
<i>Laufende Rechnung</i>	Aufwand	CHF	22'579'104.08
	Ertrag	CHF	23'363'061.08
	Ertragsüberschuss	CHF	783'957.00
<i>Investitionsrechnung</i>	Ausgaben	CHF	2'404'570.80
	Einnahmen	CHF	868'734.75
	Zunahme Nettoinvestition	CHF	1'535'836.05
	Abschreibungen (ordentliche u. zusätzliche)	CHF	1'019'838.05
	Finanzierungsüberschuss	CHF	267'959.00
	Mittel- und langfristige Schulden	CHF	8'500'000.00
Eigenkapital	CHF	6'441'646.59	

Das Ergebnis der Laufenden Rechnung wurde im Vergleich zum Voranschlag durch folgende Positionen beeinflusst:

	Mehraufwand Minderertrag	Minderaufwand Mehrertrag
3 Aufwand		
30 Personalaufwand	170'286.95	
31 Sachaufwand		448'007.65
32 Passivzinsen		48'307.64
33 Abschreibungen		88'221.30
35 Entschädigungen an Gemeinwesen		56'140.00
36 Eigene Beiträge	217'431.00	
38 Einlagen in Sonderfinanzierungen	393'114.52	
4 Ertrag		
40 Steuereinnahmen	921'422.10	
41 Regalien		21'840.00
42 Vermögenserträge		29'613.03
43 Entgelte		370'288.60
44 Beiträge ohne Zweckbindung		1'201'170.95
45 Rückerstattungen Gemeinwesen		149'016.30
46 Beiträge für eigene Rechnung		150'734.35
48 Entnahmen aus Sonderfinanzierungen	13'191.40	
Total	1'715'445.97	2'563'339.82
Saldo der Verbesserung	847'893.85	

Fazit zur Jahresrechnung 2010

Das erfreuliche Ergebnis der laufenden Rechnung ist in erster Linie auf den erheblich höher ausgefallenen Finanzausgleich zurück zu führen. Dadurch konnten die letztjährigen, massiv gesunkenen Steuereinnahmen wie erwartet grösstenteils kompensiert werden. Während sich die Ertrags- und Kapitalsteuern der juristischen Personen rasch erholten und die Erwartungen leicht übertrafen, blieben die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen weit unter den budgetierten Annahmen - und auch knapp unter den letztjährigen Einnahmen - zurück. Deshalb bleiben Gemeinderat und Verwaltung weiterhin stark gefordert die finanziellen Mittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Dass dies auch aktiv gelebt wird, zeigt die erneute Reduktion des Sachaufwandes. Hingegen bereitet der Bereich Soziale Wohlfahrt, trotz erhöhten Beiträgen und Rückerstattungen, weiterhin massiv Anlass zur Sorge. Im positiven Ergebnis der laufenden Rechnung ist überdies eine Vorfinanzierung für den Ausbau des Eben-Ezer berücksichtigt.

Die Nettoinvestitionen blieben leicht unter den Erwartungen. In Verbindung zu den Abschreibungen im Verwaltungsvermögen und dem Ertragsüberschuss, resultiert ein höchst erfreulicher – nicht budgetierter – Finanzierungsüberschuss von CHF 267'959.00.

Da keine Darlehen zur Rückzahlung fällig wurden, verbleiben die langfristigen Schulden bei CHF 8.5 Mio. Die flüssigen Mittel nahmen auch aufgrund geringerer Steuerausstände um CHF 2.1 Mio. zu. Nach Verbuchung des Ertragsüberschusses beträgt das Eigenkapital erfreuliche CHF 6.4 Mio.

Frenkendorf verfügt also weiterhin über einen soliden und gesunden Finanzhaushalt. Oberstes Ziel bleibt es, diesen ohne Steuer- und Gebührenerhöhung zu gestalten; die Schulden zu senken, um so den Handlungsspielraum für zukünftige Investitionen zu sichern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Die Jahresrechnung 2010 der Einwohnergemeinde Frenkendorf wird genehmigt.

3. Reglement Gemeindekommission - Geschäftsprüfungskommission Genehmigung

Ausgangslage

Das Reglement für die Gemeindekommission regelt zugleich auch die Belange der Geschäftsprüfungskommission. Der Erlass gilt seit 1973. Mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung und dem neuen Verwaltungs- und Organisationsreglement sowie mit der Revision des Gemeindegesetzes wird nun auch die Anpassung des Reglements für die Gemeinde- und Geschäftsprüfungskommission notwendig.

Neue Reglementsgrundlage

In Zusammenarbeit mit den beiden Kommissionen erarbeitete der Gemeinderat – gestützt auf aktuelle Musterreglemente aus Gemeinden, welche sich in Bezug auf die Grösse und Struktur mit Frenkendorf vergleichen lassen – ein neues Reglement. Der Reglementsentwurf wurde allen Mitgliedern der Gemeinde- und Geschäftsprüfungskommission sowie sämtlichen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet.

Anschliessend an die Vernehmlassungsfrist wurde das Vorprüfungsverfahren durchgeführt. Lediglich zwei Passagen mussten dem höhergeltendem Recht des Gemeindegesetzes umformuliert werden. Im Anhang 1 finden Sie die neue Fassung in der Darstellung einer synoptischen Zusammenfassung mit kurzen Erläuterungen zu den Änderungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

- 1. Das Reglement für die Gemeindekommission und Geschäftsprüfungskommission wird beschlossen.**
- 2. Es tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.**

4. Übernahme Liegenschaften Sekundarschule durch den Kanton Basel-Landschaft

Information und Kenntnisnahme Eigentumsübertragung

Ausgangslage

Vorgeschichte

Mit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes im August 2003 entschied das Baselbieter Stimmvolk, dass der Kanton gesamthaft für alle Abteilungen der Sekundarschulstufe zuständig ist. Bis anhin waren die Gemeinden für die Abteilung der ehemaligen Realschule (heutige Sekundarschulstufe A) zuständig. Diese Zuständigkeit umfasste die Besoldung der Lehrkräfte sowie den Bau und Unterhalt der Schulhäuser. Der Kanton seinerseits war für die damalige Sekundarschule (heutige Sekundarschulstufe E und P) zuständig. Das neue Bildungsgesetz verfolgte das Ziel, die Zuständigkeit zu vereinheitlichen um so Synergien nutzen zu können. Im Vordergrund stand dabei auch die schulische Durchlässigkeit aller Schulstufen.

In Frenkendorf wurden schon früh sämtliche Schulstufen der obligatorischen Schulzeit angeboten. Mit dem Bau des Mühleackerschulhauses bzw. eines Pavillons für die Sekundarschulstufe vor gut 47 Jahren konnten die Schülerinnen und Schüler aus Füllinsdorf und Frenkendorf in einem – für die damalige Zeit – mutigen und architektonisch bemerkenswerten Bau die Schulbank drücken. Der Bau der Primarschulanlage auf der Egg ermöglichte es, dass die Schülerinnen und Schüler der Realschule im Schulhaus Halde sowie dem angrenzenden Schulhaus Neufeld beschult wurden.

Einleitung

Wie eingangs erwähnt, ist das Ziel des Eigentumserwerbs durch den Kanton, die Eigentumsverhältnisse zu entflechten und somit klare Verantwortlichkeitsverhältnisse zwischen Gemeinde und Kanton zu erhalten. Nachdem Grundstück, Gebäude, Umgebung, Betriebseinrichtungen sowie Betriebsinventar als zu entschädigende Sachwerte definiert wurden, mussten diese fair, realistisch und vor allem nachvollziehbar bewertet werden können. Dazu wurde eine breit abgestützte, paritätische Kommission mit Vertretern des Kantons sowie des Verbands Baselbieter Gemeinden eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zum Ziel, einen Mechanismus für die Bewertung der Sachwerte zu entwickeln, welcher bei allen Sekundarschulstandorten zur Anwendung gelangen sollte.

Dieser «Mechanismus» wurde dann eingehend anhand gewisser 'Schlüsselstandorte' auf seine Tauglichkeit hin überprüft. In einem zweiten Schritt hatten sich die Gemeinden mit der verbindlichen Anwendung dieser Standardparameter einverstanden zu erklären. Damit konnte sichergestellt werden, dass in allen Gemeinden auf die gleiche Weise die Sachwerte bewertet werden.

Dieses Verfahren war zwar sehr aufwändig, es zeigte sich aber, dass dieser Weg klar der Zielführendste war bzw. ist.

Verhandlungen

Mit einem enormen Aufwand – an dieser Stelle spricht der Gemeinderat allen involvierten Personen den besten Dank für die grossen und umfangreichen Bemühungen aus – erstellte die Gemeinde die Grundlagen für die Bewertung. Dabei ging es nicht einfach nur um eine Aufstellung der Liegenschaften, sondern vielmehr auch um die über mehrere Jahrzehnte getätigten Investitionen in die zu entschädigenden Sachwerte.

Im Rahmen der Verhandlungen betreffend Übernahme der Sekundarschulbauten hat der Kanton den Gemeinden sehr günstige Landpreise angeboten, mit dem Versprechen, dass die Gemeinden bei Wegfall der schulischen Nutzung das Land wieder zu den gleich günstigen Konditionen zurückkaufen können. Der Gemeinderat erfuhr mit der Landrats-Vorlage, dass das Rückkaufsrecht nun still und heimlich auf 30 Jahre limitiert werden sollte. Mit einer gross angelegten Pressekampagne machte Frenkendorf auf diese unakzeptable und einseitige Änderung der Spielregeln aufmerksam und forderte ein unbefristetes Rückkaufsrecht oder allenfalls eine Baurechtslösung. Gemäss aktuellem Stand hätte der Kanton in Frenkendorf insgesamt 21'200 m² Land zu einem Schnäppchen-Preis von CHF 4.3 Mio. übernommen. Dieses Land an zentraler Lage der Gemeinde weist aber einen Markt-Preis von rund CHF 15 Mio. auf.

Alle Beteiligten waren sich bewusst, dass der Kanton bei Übernahme der Sekundarschulbauten den Landkauf nicht zu Markt-Preisen finanzieren kann. Aus diesem Grund wurde als pragmatische Kompromisslösung vorgeschlagen, dass die Landpreise nur gemäss ursprünglichen Kaufpreisen inkl. Zinsszinsen bewertet werden. Im Gegenzug wurde den Gemeinden aber ein *Rückkaufsrecht zu gleichen Konditionen* versprochen, sobald das Land nicht mehr für schulische Zwecke genutzt werden würde. Dies war ein Teil des in der Einleitung beschriebenen Vorgehens für die Ermittlung eines Mechanismus bei der Bewertung der Sachwerte.

Mit einer solchen Limitierung des Rückkaufsrechtes wären grosse, langfristige Nachteile für die Gemeinde nicht ausgeschlossen. Sollte in Zukunft, wegen sinkenden Schülerzahlen oder einer anderen Schulstandort-Strategie des Kantons, ein Teil oder die gesamte Fläche des Sekundarschul-Areals von 21'200 m² nicht mehr für schulische Zwecke genutzt werden, wäre Frenkendorf nicht nur durch den Abbau des Schulstandortes bestraft, sondern müsste auch noch machtlos zuschauen, wie der Kanton das Land zum zukünftigen Markt-Preis versilbert und einen hohen Gewinn einfahren könnte.

Der «Kampf» hat sich gelohnt, der Landrat beschloss, die zeitliche Limitierung wieder aus dem Gesetz zu streichen.

Welche Schulhäuser werden verkauft

Die nachfolgenden Liegenschaften (im Plan grün eingefärbt) sind vom Verkauf betroffen und werden per 1. August 2011 ins Eigentum des Kantons übergehen:

Gebäude	Adresse	Jahr gang
Sekundarschule Mühleracker, Klassen- und Aulatrakt	Schulstrasse 10	1969
Klassenpavillon	Schulstrasse 12	1964
Schulleitungspavillon	Schulstrasse 12a	1965
Spezial-, Turn- und Schwimmhallentrakt	Schulstrasse 14	1971
Turnhallentrakt Neufeld	Schulstrasse 8	1954
Schulhaus Halde Klassentrakt	Schulstrasse 9	1911
Klassenpavillon	Neufeldstrasse 2	1966
Schulhaus Neufeld, Klassentrakt	Schulstrasse 11	1956



Die blau markierten Areale mit dem Dorfmuseum sowie der Freifläche zwischen der Schulanlage und Wohnüberbauung Mühleracker verbleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Frenkendorf. Der genaue Perimeter beim Dorfmuseum ist noch nicht abschliessend bestimmt, wird aber vermutlich weniger als 2'980 m² umfassen.

Die gesamte Sekundarschulanlage Mühleracker wurde bis im Jahr 2007 weitgehend über sog. Annuitätzahlungen vom Kanton bereits bezahlt. Die aktuellen Abgeltungsparameter für die übrigen Gebäude basieren auf dem Stand von Ende 2010. Die Aktualisierung per Mitte 2011 kann die definitiven Abgeltungsbeträge noch beeinflussen.

Die ungefähren Abgeltungsbeträge setzen sich wie folgt zusammen:

Beschreibung	Abgeltungsbetrag
Restlicher Anlagewert der Sekundarschule Mühleracker für den sanierten HPT-Pavillon und den neuen Aulazugang	CHF 510'000.00
Sämtliche Grundstücke	CHF 444'000.00
Erwerb aller Gebäude (Halde, Neufeld usw.)	CHF 9'571'000.00
Erwerb der Umgebung	CHF 848'000.00
Entschädigung für Betriebseinrichtungen	CHF 568'000.00
Total Abgeltung (provisorisch)	CHF 11'941'000.00

Bewirtschaftung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Frenkendorf hat sich dafür entschieden, die Bewirtschaftung der Sekundarschulliegenschaften im Auftrag des Kantons weiterhin zu übernehmen. Als Alternative standen die Varianten einer Auslagerung an eine private Unternehmung oder die Übernahme unseres Personals durch den Kanton zur Diskussion. Der Gemeinderat beriet diesen Variantenfächer sehr intensiv. In einer Güterabwägung aller Vor- und Nachteile entschieden wir uns für den Status quo, d.h. unser langjähriges Personal verbleibt in unseren Diensten und wir werden vom Kanton zu neu festgelegten Konditionen entschädigt.

Mit einer äusserst detaillierten Dienstleistungsvereinbarung werden Pflichtenhefte, Reinigungsumfang, Mengen und Schnittstellen vertraglich festgelegt. Die mit dem Kantonalen Hochbauamt auszuhandelnde Leistungsvereinbarung für die Bewirtschaftung steht kurz vor dem Abschluss.

Mit der zu erwartenden Entschädigung können wir vollumfänglich alle entstehenden Kosten decken.

Fazit:

Die Bewirtschaftung der gesamten Sekundarschulanlage ist für die Einwohnergemeinde kostenneutral.

Gegenseitige Einmietungen

Der Umfang der gegenseitigen Einmietungen und die Höhe der gegenseitig zu verrechnenden Mietzinsen wird zur Zeit mit dem Kanton verhandelt und lassen sich deshalb zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend quantifizieren. Mit dem Werkjahr Baselland, welches sich schon seit vielen Jahren in Räumlichkeiten der Primarschule Egg eingemietet hat, konnte jedoch bereits eine für die Einwohnergemeinde erheblich vorteilhaftere Mietausgehandelt werden. Kernpunkt des Mietbedarfs des Kantons in Gemeindeliegenschaften sind die Nutzung der Schwimmhalle sowie eventuell der Turnhallen und Sportplätze der Primarschule Egg. Die Verfügbarkeit der Sportanlagen (innen und aussen) beeinflusst die Vermietung sehr stark.

Für ausserschulische Nutzungen der Sekundarschulanlage durch die Gemeinde (Turnhallen, Sportrasen und Räume für verschiedene Vereine) haben wir im Gegenzug ebenfalls einen Mietzins zu entrichten. Aus diesem Grund sind wir grundsätzlich bestrebt, diese Belegungen durch Verlegungen in eigene Räume auf ein Minimalmass reduzieren zu können.

Die Schwimmhalle befindet sich in der Liegenschaft Schulstrasse 14. Da das gesamte Gebäude ins Eigentum des Kantons übergeht musste eine Lösung für das eingebaute Hallenbad, die Garderoben sowie die Betriebseinrichtung gefunden werden. Wir einigten uns mit dem Kanton auf eine sogenannte Rohmiete dieses Gebäudeteils im Umfang von rund CHF 34'000.00 pro Jahr. Im Gegenzug wird der Kanton für den Unterhalt und die Sanierung der Gebäudehülle sowie für die Erschliessungen zuständig. Auch entschädigt uns der Kanton für die Nutzung der Schwimmhalle neu mit einem Beitrag von CHF 3'120.00 pro Klasse und Jahr.

Umsetzung HarmoS in der Primarschule

Mit der Einführung von HarmoS auf das Schuljahr 2014/2015 wird die Gemeinde neu 6 Primarschuljahrgänge im Schulhaus Egg aufweisen. Die Gemeinde Frenkendorf befindet sich in der vorteilhaften Lage, dass mit einer Raum-Rochade höchstwahrscheinlich kein neuer Schulraum gebaut werden muss. Es ist vorgesehen, dass die Werkjahrschüler ihre Klassenzimmer in der Primarschule Egg sowie dem separaten Pavillonbau den neuen 6. Klassenschülerinnen- und Schülern übergeben und sie im Gegenzug in die freiwerdenden Klassenzimmer in der Sekundarschule einziehen. Vorbehalten bleiben Anpassungen der bestehenden Klassenzimmer bedingt durch den Lehrplan 21 (derzeit in Arbeit) im Schulhaus Egg. Auf diesen Zeitpunkt wird die Einwohnergemeinde den im Eigentum des Kantons befindenden Schulpavillon zwischen Schulhaus Egg und der Hofmattstrasse käuflich erwerben. Der Kaufpreis ist noch Gegenstand von Abklärungen. Es ist jedoch vorgesehen, das gleiche Bewertungsschema wie für die Sekundarschule anzuwenden.

Eigentumsübertragung

Die Übertragung der Eigentumsverhältnisse von der Gemeinde hin zum Kanton wurde im Bildungsgesetz geregelt. Aus diesem Grund erübrigt sich – so die Abklärungen durch den Rechtsdienst des Regierungsrats – eine formelle Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluss des Landrats wurde dies möglich.

Der Gemeinderat hatte sich jedoch zum Ziel gesetzt, die Einwohnerschaft dennoch über dieses wichtige und aus finanzieller Sicht bedeutende Geschäft zu informieren.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

1. **Die Übernahme der Liegenschaften der Sekundarschule durch den Kanton per Schuljahr 2011/2012 mit erwähnten Konditionen wird zur Kenntnis genommen.**
2. **Die durch den Gemeinderat gewählte Bewirtschaftungsvariante wird in zustimmenden Sinn zur Kenntnis genommen.**

5. Neugestaltung Sportanlagen Kittler (Kunstrasen)

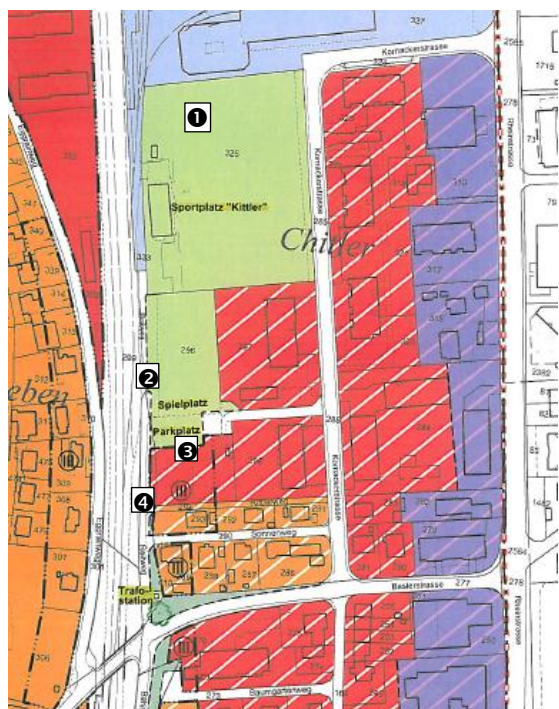
Projekt- und Kreditgenehmigung CHF 2'250'000.00

Ausgangslage

Seit 55 Jahren spielen die Mitglieder des Fussballclub Frenkendorf (1948 gegründet) auf der Sportanlage Kittler Fussball. Fussball ist in der Schweiz der beliebteste und populärste Ballsport. Durch die nationalen und internationalen Erfolge des FC Basel, Grossveranstaltungen wie Welt-, Europameisterschaften und Champions League, stehen Fussballclubs einem nicht endenden Boom an fussballspielenden Jungs und Mädchen gegenüber. Ein wahrer Boom auf Fussballspielen kam auf die Clubs zu. Viele Vereine sind gezwungen, Wartelisten zu führen und müssen für Trainings Alternativen suchen. Es ist damit zu rechnen, dass die Begeisterung für diesen Mannschaftssport sowohl bei den Spielenden wie auch bei den Zuschauern anhalten wird.



Gerade diese sich nicht abschwächende Beliebtheit führt nun dazu, dass die Spielfelder auf der Sportanlage Kittler schon längere Zeit an ihre Kapazitätsgrenzen stossen. Verschärfend wirkt sich dann noch länger anhaltendes, schlechtes Wetter aus. Nach einem längeren Regen können die Plätze nicht mehr benützt werden. Ebenso während der Winterzeit können die Spielfelder weder für Trainings noch für Spiele benützt werden. In der Folge finden die Trainings in den Sporthallen statt. Dies führt dann dazu, dass die Belegung der Hallen ebenfalls an ihre Grenzen stösst. Der heutige Platz ist zudem schon seit längerer Zeit in einem schlechten Zustand und erfordert seitens der Gemeinde einen erheblichen Pflegeaufwand. Die Beleuchtung wird momentan vom Fussballverband nur noch "geduldet". Auch der Regierungsrat hat die Engpässe bei diesem Breitensport 'gehört'. Auf Antrag bewilligte der Landrat mehrere Fonds des Kantonalen Sportanlagenkonzepts für Subventionen von Sportanlagen. Gemäss Zusicherung darf die Einwohnergemeinde Frenkendorf auf einen namhaften Beitrag aus diesem – zeitlich allerdings befristeten – Fonds rechnen.



Was soll neu gestaltet werden

Die heutige Lage und Ausdehnung der Sportanlage Kittler umfasst auch den südlich gelegenen, über 13 Aren grossen öffentlichen Spielplatz, welcher aber in diesen Dimensionen selten benutzt wird. Das überarbeitete Nutzungskonzept beinhaltet ein Hauptfeld mit den Abmessungen 95 m x 60.8 m sowie einer 3 m breiten Randzone. Das Nebefeld mit einer Grösse von 49 m x 33 m soll für Trainingsfeld sowie für die Kleinen (Piccolo) und F-Junioren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dieser Anordnung erhielt die Einwohnergemeinde die Möglichkeit, bereits im Rahmen der generellen Zonenplanrevision rund 13 Aren (~ 1'300 m²) aus der Zone für öffentliche Werke in die WG3-Zone umzuteilen und für eine Bebauung bereitzustellen. Dennoch verbleibt noch immer genügend öffentliches Areal, um die Parkplatz-Situation zu optimieren und wiederum einen öffentlichen Spielplatz anzulegen.

Legende:

- | | |
|-------------|---|
| ① Hauptfeld | ③ Spielplatz und Parkplatz (neu) |
| ② Nebefeld | ④ 1'300 m ² WG3-Zone (Bauland) |

Im Zuge der Neugestaltung sollen auch die Beleuchtung sowie der Zaun den heutigen Gegebenheiten angepasst werden.

Warum soll die Gemeinde einen Kunstrasen anstelle eines Naturrasens erhalten

Nach einem äusserst zeitaufwändigen und breit abgestützten Evaluationsverfahren entschieden sich ausnahmslos alle Beteiligten für einen Kunstrasen. Entscheidend bei diesem Prozess war sicher auch die Ankündigung der allerneuesten Produkte-Generation. Diese durch die EMPA (Eidgenössische Material-Prüfungsanstalt) mitentwickelten Produkte wurden zudem vom Wissensmagazin des Schweizer Fernsehens "Einstein" eindrücklich vorgestellt. Im Vordergrund standen unter anderem die maximale Nutzungsdauer bei höchstem Komfort und bester Vergleichbarkeit mit einem Naturrasen. Da diese Kunstrasen-Generation auf das Verfüllen mit Kunststoffgranulat verzichten kann, wird der Ökologie auf nachhaltige Weise in einer Gesamtbilanz Rechnung getragen. Die in der nachfolgenden Kostenberechnung verwendete Preisbasis berücksichtigt bereits die Beschaffung eines Kunstrasens der neuesten Generation.

Als weitere Gründe können die nahezu uneingeschränkte Verfügbarkeit genannt werden. Ausgenommen bei viel Schnee können die Kunstrasenfelder während des ganzen Jahres benützt werden. In der Folge entlasten sich die Belegungspläne in den Turnhallen erheblich. Zumal natürlich auch andere Vereine sowie die Schule die Sportanlagen Kittler nutzen können.

Dem Fussballclub wird mit diesen Sportplatzbedingungen eine optimale Saisonvorbereitung ermöglicht und die leidigen, wetterbedingten Spielverschiebungen gehören der Vergangenheit an. Im Weiteren findet klar eine Konzentration des Spielbetriebs auf die Anlage Kittler statt, was die Vereinsentwicklung sehr positiv beeinflusst. Heute müssen für den Trainingsbetrieb die Mannschaften auf alle Sportanlagen der Gemeinde verteilt werden. Darunter leidet der Zusammenhalt innerhalb des Vereins merklich. Die übrigen Sport- und Turnvereine der Gemeinde erfahren in der Folge ebenfalls Vorteile. Sie können die Hallenbelegungen ebenfalls für sich optimieren, bzw. sogar steigern.

Durch eine Begleitkommission bestehend aus Mitgliedern der Raumplanungs- und Baukommission und dem Fachausschuss für Sportanlagen, sowie durch einen externen Fachplaner (spezialisiert auf Sportanlagen und Kunstrasen) wurde der Gemeinderat auf vielfältige Weise hilfreich unterstützt. Weiter haben sich im Meinungsbildungsprozess auch die übrigen Sport- und Turnvereine für die Neugestaltung der Anlage Kittler ausgesprochen. Der Zeitpunkt für die Realisierung der Neugestaltung ist weitgehend diktiert durch den in Aussicht gestellten Beitrag des KASAK. Dem Gemeinderat liegt eine Zusicherung vor.

Was kostet die Neugestaltung der Sportanlage Kittler

Um die effektiven Baukosten und entsprechend auch den Investitionskredit genauer bestimmen zu können, wurden die Hauptarbeiten(★) für Tiefbau und Kunstrasenbelag öffentlich ausgeschrieben.

Sportplätze

Tiefbauarbeiten	CHF	630'000.00	★
Zäune / Ballfänger	CHF	68'000.00	
Kunstrasen unverfüllt	CHF	760'000.00	★
Beleuchtung 120 Lux	CHF	95'000.00	
Beregnungsanlage	CHF	55'000.00	
Ausstattungen	CHF	50'000.00	
Rundung / Reserve (rund 4.7 %)	CHF	82'000.00	
	CHF	1'740'000.00	

Spielplatz

Tiefbauarbeiten	CHF	43'000.00	
Gärtnerarbeiten	CHF	25'000.00	
Zäune / Tore	CHF	5'000.00	
Ausstattung	CHF	50'000.00	
Rundung / Reserve (rund 5.3 %)	CHF	7'000.00	
	CHF	130'000.00	

Erschliessung Bauparzelle und Parkplatz

Tiefbauarbeiten	CHF	82'000.00	★
Markierungen	CHF	8'000.00	
Rundung / Reserve (5%)	CHF	5'000.00	
	CHF	95'000.00	

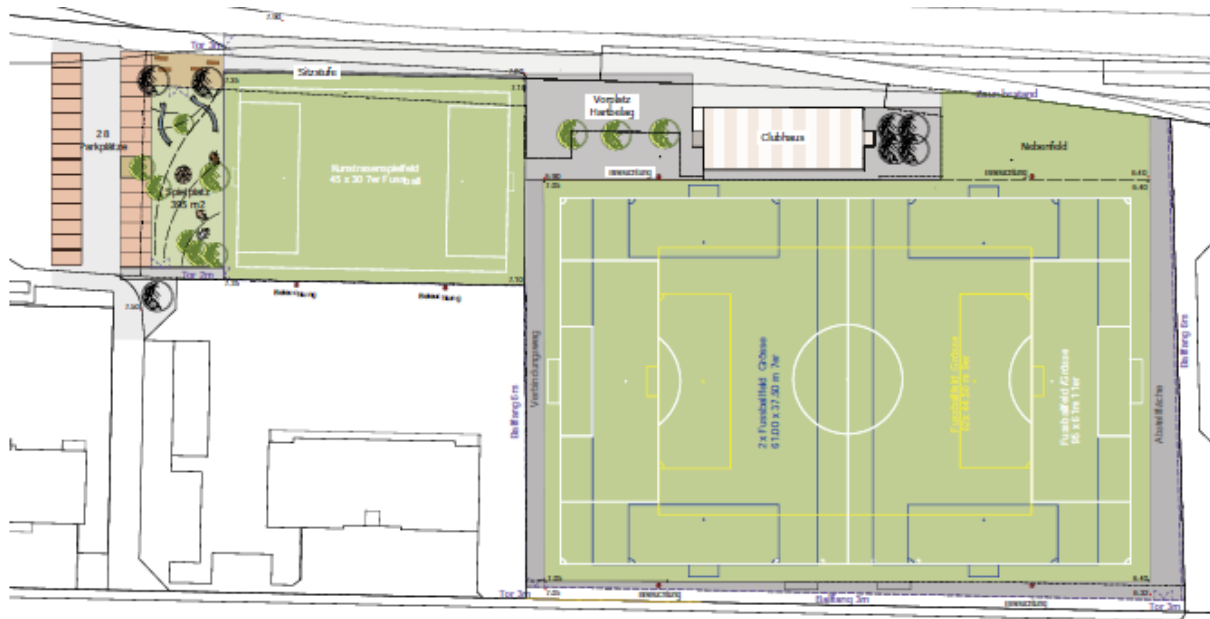
Total Bauarbeiten

	CHF	1'965'000.00
zuzüglich Honorare und Nebenkosten	CHF	125'000.00
zuzüglich 8.00% MwSt.	CHF	160'000.00

Total Umbau Anlage Kittler

CHF 2'250'000.00

Konzeptplan der Neugestaltung der Sportanlage Kittler



So finanzieren wir die Neugestaltung und den Kunstrasen

Um es vorweg zu nehmen: Die Anschaffung eines Kunstrasens ist teuer. Unter diesem Aspekt hat sich der Gemeinderat mit dieser Investition sehr intensiv auseinandergesetzt. Durch die gewählte Arrondierung des Areals wird eine Fläche von rund 1'300 m² Bauland generiert. Gemäss Kostenzusammenstellung müssen wir mit einer Summe von rund CHF 2.25 Mio. rechnen. Die Finanzierung des grossen Betrages will gut und nachhaltig geplant sein. Sie sieht wie folgt aus:

Beitrag aus dem Kantonalen Sportanlagen Fonds KASAK für das Hauptfeld	CHF	280'000.00
Beitrag aus dem Kantonalen Sportanlagen Fonds KASAK für das Nebenfeld	CHF	80'000.00
Beitrag der Einwohnergemeinde Füllinsdorf	CHF	200'000.00
Beitrag des Fussballclub Frenkendorf	CHF	160'000.00
Total Beiträge	CHF	720'000.00
Abzüglich Investitionskosten	CHF	2'250'000.00
Nettoinvestition	CHF	1'530'000.00

Die Finanzierung der Nettoinvestition kann die Einwohnergemeinde verkraften. Die Veräusserung des durch die Arrondierung generierten Baulands wird mit einer separaten Vorlage der Gemeindeversammlung – voraussichtlich im September oder Dezember 2011 – zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung als Beschluss:

1. Dem Projekt wird zugestimmt und zur Finanzierung der Neugestaltung der Sportanlage Kittler inkl. Einbau von Kunstrasen wird ein Verpflichtungskredit von CHF 2'250'00.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Kredit versteht sich als Preisbasis 2011. Er erhöht sich im Ausmass einer allfälligen Teuerung.
3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, zur Finanzierung der Investition bei Bedarf Darlehen aufzunehmen.

6. Amtsbericht 2010/2011 der Geschäftsprüfungskommission Kenntnisnahme

Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission verpflichtet in § 9 die Geschäftsprüfungskommission, jeweils im ersten Halbjahr der Gemeindeversammlung über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission lässt ihren Amtsbericht für die Prüfungsperiode 2010/2011 als Beilage zum Anzeiger Nr. 11 vom 27. Mai 2011 an alle Haushalte verteilen.

Der Gemeinderat wird sich in der Gemeindeversammlung zu diesem Amtsbericht mündlich äussern. Der Amtsbericht liegt dieser Einladung als Anhang bei.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung als Beschluss:

Vom Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2010/2011 wird Kenntnis genommen.

GEMEINDEZENTRUM**Gemeinderat**

Bächliackerstrasse 2

Telefon 061 906 10 40

Fax 061 906 10 19

Sachbearbeiter: Thomas Schaub

Tel. Direktwahl: 061 906 10 41

E-Mail: thomas.schaub@frenkendorf.bl.ch

3. Februar 2011

Synoptische Darstellung des neuen und alten Reglements für die Gemeinde- und Geschäftsprüfungskommission

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
Die Einwohnergemeinde-Versammlung von Frenkendorf erlässt, gestützt auf § 13 Absatz 3 der Gemeindeordnung vom 24.3.2004 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 das folgende Reglement:	Die Einwohnergemeinde Frenkendorf erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) vom 25. April 1971 und in Verbindung mit den §§ 88 - 90 und 101 - 103 des Gemeindegesetzes vom 27. September 1970 (GG) folgendes Reglement:	Anpassung Reglements- und Gesetzesgrundlagen
<p>§ 1 Grundlagen</p> <p>¹Die Gemeindekommission besteht aus 15 nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p>²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³Die Amtsdauer der Präsidentin bzw. des Präsidenten beträgt 4 Jahre.</p>	<p>Die Gemeindekommission besteht aus 15 nach dem Proporzverfahren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 4 Jahre. Wählbar sind alle in bürgerlichen Ehren stehenden Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme von Mitgliedern des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichtes und des Gemeinderates sowie von Beamten und Angestellten (ohne Lehrer) der Gemeinde.</p> <p>Ehegatten, Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Oheim und Neffe dürfen nicht gleichzeitig der Gemeindekommission angehören; dasselbe gilt sinngemäss für die entsprechenden weiblichen Verwandten.</p>	<p>Weglassen «bürgerliche Ehren....», da automatisch mit passivem Wahlrecht gegeben.</p> <p>Anpassung Unvereinbarkeiten bzw. Wählbarkeit gemäss Gemeindegesetz. (siehe auch § 2)</p>

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>§ 2 Wählbarkeit (§ 8 und § 9 Gemeindegesetz)</p> <p>¹Wählbar sind alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsgerichts und des Gemeinderats sowie der Angestellten der Gemeinde. Lehrpersonen sind wählbar.</p>		Siehe § 1)
<p>§ 3 Konstituierende Sitzung</p> <p>¹Innert 4 Wochen nach der Wahl lädt das Gemeindepräsidium zur konstituierenden Sitzung ein, an der unter seiner Leitung Präsidium, Vizepräsidium und Aktuariat der Gemeindekommission gewählt werden. Auf Anforderung erfolgt die Protokollführung durch Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung.</p> <p>²An der gleichen oder folgenden Sitzung wählt die Gemeindekommission unter Leitung des Präsidiums aus ihrer Mitte die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Konstituierende Sitzung</p> <p>Innert 4 Wochen nach der Wahl lädt der Gemeindepräsident zur konstituierenden Sitzung ein, an der unter seiner Leitung Präsident und Vizepräsident der Gemeindekommission gewählt werden.</p> <p>An der gleichen oder folgenden Sitzung wählt die Gemeindekommission unter Leitung ihres Präsidenten die Geschäftsprüfungskommission.</p>	Sprachliche Anpassung.
<p>§ 4 Sitzungen</p> <p>¹Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern oder auf Verlangen des Gemeinderates einberufen.</p> <p>²Die Einladung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Beilage allfälliger Vorlagen mindestens 5 Tage zum Voraus erfolgen. Für die Beratung von Geschäften der Gemeindeversammlung ist die Einladung 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen. Sie ist auch dem Gemeinderat zuzusenden.</p> <p>³An den Sitzungen der Gemeindekommission nimmt, solange Vorlagen des Gemeinderats zur Beratung stehen, eine Abordnung des Gemeinderates teil. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.</p>	<p>Sitzungen</p> <p>Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Verlangen des Gemeinderates und auf schriftliches Begehren von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Die Einberufung soll schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und allfälliger Vorlagen für die Beratung von Geschäften für die Gemeindeversammlung mindestens 10 Tage zum Voraus erfolgen; sie ist auch dem Gemeinderat zuzustellen.</p> <p>An den Sitzungen der Gemeindekommission nimmt, solange Vorlagen des Gemeinderats zur Beratung stehen, eine Abordnung des Gemeinderates teil. Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder haben beratende Stimme.</p>	Sprachliche Anpassung. Anpassung bzw. Differenzierung der Fristen für Zustellung der Einladung. Die Differenzierung erfolgte mit der Überlegung, dass für die Beratung der GV-Vorlagen nach wie vor mindestens 10 Tage zur Verfügung stehen sollen, hingegen für die übrigen, in die Zuständigkeit der GK fallenden Geschäfte, durchaus eine etwas kürzere, nämlich 5 Tage, Einladungszeit zur Verfügung stehen soll. Es kann sich dabei um Geschäfte wie Finanzkompetenzen und Wahlen handeln.

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>⁴Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident ist ermächtigt, Mitglieder anderer Gemeindebehörden zur Teilnahme an Beratungen aufzubieten, wenn dies als zweckdienlich erscheint. Die Sitzung der Gemeindekommission hat in der Regel 14 Tage vor der Gemeindeversammlung stattzufinden.</p> <p>⁵Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.</p> <p>⁶Sitzungsprotokolle werden den Mitgliedern der Gemeindekommission zugestellt. Ein Exemplar geht an den Gemeinderat.</p> <p>⁷Anträge und Anregungen sind, sofern sie von der Kommissionsmehrheit als erheblich erklärt werden, an einer folgenden Sitzung zu behandeln.</p>	<p>Der Kommissionspräsident ist ermächtigt, Mitglieder anderer Gemeindebehörden zur Teilnahme an Beratungen aufzubieten, wenn dies als zweckdienlich erscheint.</p> <p>Die Sitzung der Gemeindekommission hat mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung stattzufinden.</p>	
	<p>Beschlussfähigkeit Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind; sie kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen.</p>	In § 4, Abs. 5 geregelt.
	<p>Aktuariat Das Aktuariat und die Sitzungsprotokolle, die den Mitgliedern der Gemeindekommission und des Gemeinderates in Kopie zuzustellen sind, werden von der Verwaltung geführt.</p>	In § 3, Abs. 1 und § 4 Abs. 6 geregelt.

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>§ 5 Aufgaben und Befugnisse Der Gemeindekommission kommen die folgenden Aufgaben zu:</p> <p>¹Vorberatung und Begutachtung sämtlicher an die Gemeindeversammlung gelangenden Geschäfte.</p> <p>²Wahlen gemäss § 22, Absatz 3 und Mitwirkung bei Wahlen gemäss § 22, Absatz 2 und § 23 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 24. März 2004.</p> <p>³Ausübung der Finanzkompetenz gemäss § 28 der Gemeindeordnung.</p>	<p>Aufgaben und Befugnisse Der Gemeindekommission kommen die folgenden Aufgaben zu:</p> <p>Vorberatung und Begutachtung sämtlicher an die Gemeindeversammlung gelangenden Geschäfte. Mitwirkung bei Wahlen (§§ 18, 48 und 60 Abs. 1 GO). Ermächtigung des Gemeinderates zur Anhebung von Zivilprozessen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 5'000.-- (§ 30 Abs. 1 GO). Ausübung der Finanzkompetenz (§ 64 Abs. 2 GO). Übernahme der Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission durch einen Ausschuss.</p>	<p>Ermächtigung Prozessführung weggelassen, da in Kompetenz des Gemeinderats.</p>
<p>Geschäftsprüfungskommission</p> <p>§ 6 Grundlagen Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission. Sie konstituiert sich selbst.</p>	<p>Geschäftsprüfungskommission Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern der Gemeindekommission, sie konstituiert sich selbst.</p>	
<p>§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer ¹Bei der Wahl sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit entsprechend ihrer politischen Stärke in der Gemeindekommission zu berücksichtigen.</p> <p>²Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeindekommission zusammen.</p>	<p>Zusammensetzung Bei der Wahl sind die einzelnen politischen Gruppen nach Möglichkeit entsprechend ihrer politischen Stärke in der Gemeindekommission zu berücksichtigen.</p>	<p>Neu Definition Amtsdauer.</p>

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>§ 8 Sitzungen ¹Die Sitzungen werden vom Präsidium nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern spätestens 24 Stunden zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen.</p> <p>²Das Aktuariat wird von einem Mitglied geführt. Die Sitzungsprotokolle sind allen Mitgliedern zuzustellen.</p> <p>³Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.</p>	<p>Sitzungen Die Sitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern spätestens 24 Stunden zum Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen. Das Aktuariat und die Sitzungsprotokolle, die allen Mitgliedern in Kopie zuzustellen sind, werden von einem Mitglied geführt.</p> <p>Beschlussfähigkeit Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.</p>	<p>Sprachliche Anpassung.</p>
<p>§ 9 Aufgaben und Befugnisse ¹Die Geschäftsprüfungskommission prüft – vorbehaltlich der Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission – die Geschäftsführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Gemeinderates; b) aller übrigen Gemeindebehörden; c) aller ständigen und nicht ständigen Kommissionen; d) aller ständigen und nicht ständigen Fachausschüsse; e) der Gemeindeverwaltung und aller Dienstzweige der Gemeinde; f) der nebenamtlichen Dienste. <p>²Konkret hat sie darauf zu achten, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann, unter Vorbehalt von § 103 des Gemeindegesetzes, in die Akten sämtlicher unter Absatz 1 genannten Institutionen der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen. Sie sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.</p>	<p>Aufgabe und Befugnisse Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindebeamten. Sie prüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die Reglemente der Gemeinde richtig angewendet und die Gemeindebeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Behörden, Verwaltungszweige und Anstalten der Einwohnergemeinde Einsicht nehmen.</p> <p>Die Behörden der Einwohnergemeinde sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Vervollständigung Aufgaben.</p>

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>§ 10 Bericht und Anträge an Gemeindeversammlung und Gemeinderat</p> <p>¹Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder der sachlich zuständigen Aufsichtsinstanz jeweils im ersten Halbjahr über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht.</p> <p>²Bei Beanstandungen ist folgendes Vorgehen möglich: a) direkte Erledigung; b) schriftliche Mitteilung an die Aufsichtsinstanz; c) Antrag zur Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p> <p>²Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p>	<p>Bericht und Anträge an Gemeindeversammlung und Gemeinderat</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung oder der sachlich zuständigen Aufsichtsinstanz jeweils im ersten Halbjahr über ihre das verflossene Jahr betreffenden Feststellungen Bericht. Bei schweren Pflichtverletzungen beantragt sie der Aufsichtsinstanz die Anhebung eines Disziplinarverfahrens.</p>	
<p>C Schlussbestimmungen</p> <p>§ 11 Pflichten der Mitglieder</p> <p>¹Die Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind zur Diskretion über ihre in Ausübung des Amtes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.</p> <p>²Gemäss § 101, Abs. 4 des Gemeindegesetzes ist der Regierungsrat Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Pflichten der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und, wichtige Gründe vorbehalten, an allen Sitzungen teilzunehmen; sie sind zur Diskretion über ihre in Ausübung des Amtes gemachten Wahrnehmungen verpflichtet, soweit das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert.</p> <p>Pflichtverletzungen können durch die Gemeindeversammlung mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.</p>	Hinweis auf Pflichtbewusstsein könnte im neuen Reglement auch weggelassen werden, da eigentlich selbstverständlich.
<p>§ 12 Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen der Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission erfolgen gemäss dem Reglement über die Entschädigungen der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen.</p>	<p>Entschädigungen</p> <p>Die Entschädigungen an die Mitglieder der Gemeindekommission und der Geschäftsprüfungskommission erfolgen gemäss Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p>	Anpassung Reglementsgrundlagen.

Neue Fassung V_20.06.2011	Alte Fassung vom 14.02.1973	Kurze Erläuterung Änderung
<p>§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement für die Gemeindekommission und die Geschäftsprüfungskommission vom 14. Februar 1973 wird aufgehoben.</p>		Neu
<p>§ 14 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2011.</p>	<p>Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Also beschlossen durch die Einwohner-Gemeindeversammlung vom 14. Februar 1973.</p>	Anpassung Daten.

Amtsbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Frenkendorf für die Prüfungsperiode 2010 /2011

Die GPK setzt sich in der Prüfungsperiode 2010/2011 wie folgt zusammen:

Stephan Thommen	<i>Präsident bis 11. März 2011</i>
Franz Janzi	<i>Vizepräsident</i>
Katharina Schmid	
Markus Kiefer	
Theo Klee	

Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission

Die Aufgaben der GPK sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten,
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit deren Angestellter,
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind.

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

Die GPK Frenkendorf hat in der vergangenen Prüfungsperiode folgende Gebiete behandelt:

- *Kabelfernsehen*
- *Geographisches Informationssystem (GIS)*
- *Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton*
- *Reglemente und Verordnungen*
- *Wasserversorgung*
- *Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat*

1. Kabelfernsehen

Die Gemeinde Frenkendorf hat das in Eigenregie erstellte Kabelnetz an EBLCom verpachtet. EBLCom hat den ausgelaufenen Signalliefervertrag mit upc Cablecom erneuert. Leider hat sich ups cablecom entschieden ab Juni 2010 das digitale Fernsehsignal mittels dem Standard "Common Interface Plus" (CI+) zu übertragen. Dieser Standard beinhaltet eine Grundverschlüsselung. Der Konsument benötigt eine DigiCard CI+, welche durch Cablecom zu nahezu CHF 100.00 angeboten wird. Ohne diese Karte ist kein digitaler Fernsehempfang möglich.

Mit "CI+" wird den Sendern ermöglicht das Aufzeichnen von Sendungen zu kontrollieren. Auch besteht die Möglichkeit das Ausblenden von Werbeblöcken zu verhindern. Dahinter stehen finanzielle Interessen der Sender.

Zum Vergleich, alle Landessender der Schweiz werden vom schweizerischen Broadcast Dienst gratis digital über die Luft verbreitet. In einigen Baselbieter Gemeinden werden die digitalen Fernsehsignale ebenfalls unverschlüsselt gesendet.

Die GPK wollte vom Gemeinderat wissen, wie die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde bei EBLCom sind, bezüglich des Signallieferanten.

Da EBLCom mit upc cablecom den Signalliefervertrag abgeschlossen hat, besteht für die Gemeinde keine Einflussmöglichkeit.

Dieser Zustand ist für die Konsumenten unbefriedigend und sollte auf nationaler politischer Ebene gelöst werden.

2. GIS (Geographisches Informationssystem)

An einer Gemeindeversammlung im Jahr 2006 wurde einem Verpflichtungskredit von CHF 400'000.00 für das Leitungskataster und das Geographische Informationssystem (GIS) zugestimmt.

GIS beinhaltet die Daten für die generelle Entwässerung (GEP), Bau- und Strassenlinienplan, Pflegepläne für Grünanlagen, Parkplatzbewirtschaftung und die kommunalen Wanderwege, usw.

Im Juni 2008 konnten die Arbeiten für das Leitungskataster abgeschlossen werden. Es war auch geplant den Auftrag für die restliche Datenerfassung zu vergeben. Was aber nicht geschehen ist.

Die GPK wollte die Gründe für diese mehrjährige Verzögerung in Erfahrung bringen.

Die Verwaltung konnte glaubhaft erklären, dass wegen anderer Prioritäten die Vergabe dieses Auftrages nicht wie geplant durchgeführt werden konnte.

Mittlerweile wurde mittels Einladungsverfahren an fünf Firmen das Anforderungsprofil und die Beurteilungskriterien abgegeben, damit diese eine Offerte erstellen können.

Die GPK wird den weiteren Verlauf dieses Geschäftes überwachen.

3. Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton

Wegen der bevorstehenden Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton hat sich die GPK im Dezember 2010 beim Gemeinderat erkundigt, wie der Stand dieses Geschäftes sei. Es gab doch einige Verzögerungen. Die GPK konnte sich überzeugen, dass der Gemeinderat das Geschäft ausgezeichnet überwacht hat. Wurde doch vom Landrat eine entscheidende Veränderung in der Verordnung vorgenommen, welches das Rückkaufsrecht der Gemeinde betraf, falls der Kanton die Sekundarschule schliessen sollte. In einer Medienmitteilung hat der Gemeinderat den Landrat aufgefordert den § 102 des Bildungsgesetzes dahingehend anzupassen, dass die zeitliche Limitierung des Rückkaufsrechts durch ein unbefristetes ersetzt wird.

Generell wurde von GR und Verwaltung festgestellt, dass der Kanton frühere Unterhaltsprojekte an den Sekundarschulbauten falsch beurteilt hatte. Dank der Intervention des Gemeinderates konnte ein Schaden zu Lasten der Gemeinde verhindert werden.

Die GPK anerkennt die hervorragende Arbeit von GR und Verwaltung und spricht ihren Dank aus.

4. Reglemente und Verordnungen

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) des Kt. Basel-Landschaft wurde in den letzten Jahren laufend angepasst. Das Reglement für die Gemeindegemeinschaft und die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Frenkendorf stammt aus dem Jahr 1973. Es entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Die GPK hat deshalb der Verwaltung den Auftrag erteilt dieses Reglement zu überarbeiten.

Die Verwaltung hat einen Entwurf erstellt und den Parteien und Behörden zur Vernehmlassung unterbreitet.

Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist wurde der neue Entwurf dem Kanton zur Überprüfung und Genehmigung unterbreitet.
An einer der nächsten Gemeindeversammlungen wird über die revidierte Fassung abgestimmt.

5. Wasserversorgung

Mit einem 34km langen Leitungsnetz werden ca. 6000 Einwohner mit Wasser versorgt. Ein Grossteil des Wassers wird aus den gemeindeeigenen Quellen gefasst. Die Fassungen in den Quellgebieten sind nicht mehr im besten Zustand. Es besteht auch hier ein Sanierungsbedarf.

Frenkendorf ist mit seinen Quellen im Normalfall nicht auf andere Wasserlieferanten angewiesen. Dieser Zustand sollte unbedingt erhalten bleiben.

Der Gemeinderat hat eine Kommission gebildet, welche das Wasserreglement überarbeiten muss.

Die GPK empfiehlt dem Gemeinderat auch die Sanierung der Quellfassungen im Budget zu berücksichtigen.

6. Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse der Gemeindeversammlung durch den Gemeinderat

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Umsetzung und den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse 2010 geprüft und für richtig befunden. Einzelne Geschäfte werden noch bearbeitet. Es liegen keinerlei Beanstandungen oder Eingaben von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vor.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung 20. Juni 2011, in zustimmender Weise von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen.

Frenkendorf, 18. April 2011

Für die Geschäftsprüfungskommission

Der Vize-Präsident

Franz Janzi